

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur vereinfachten Änderung gem. § 13
BBauG des Bebauungsplanes Nr. 607 - Sonnenblume -

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 607 - Sonnenblume - ist auf den Flurstücken 466 und 735 die straßenseitige Baugrenze 7 - 11 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt. Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes werden die Gebäude Heiligenhauser Str. 81 und 79 abgerissen, um den Straßenausbau der Heiligenhauser Straße durchführen zu können.

Es ist beabsichtigt, vor die dann stehenbleibenden II-geschossigen Bürogebäude ein ca. 6 m tiefes neues Bürogebäude als Ersatz zu errichten. Die Verschiebung der Baugrenze um ca. 6 m bis an die Heiligenhauser Straße ist sinnvoll, um die Büronutzungen für das Gewerbegebiet im Eingangsbereich zu konzentrieren. Außerdem wird durch einen vorgerückten Bürobau ein straßenseitiger Anschluß vorhandener Bauten erreicht. Öffentliche Belange werden durch diese Änderung nicht nachteilig berührt.

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung der Änderung keine Kosten.

Velbert, 03. NOV. 1983

Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Voigt)
Beigeordneter/Stadtbaurat